

# NOTEN BEEINSPRUCHEN?

(SCHUG § 71)

Laut Schulunterrichtsgesetz ist die Lehrperson für die Notengebung verantwortlich!

- **Ein Widerspruch der Eltern gegen Noten ist im Schulrecht nicht vorgesehen.**
- Sehr wohl ist aber **gegen das Nichtaufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ein Einspruch durch die Eltern möglich.**

## Vorgangsweise

- Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.
- Der Schulleiter hat den Widerspruch (+ Stellungnahme der betroffenen Lehrkräfte und sonstige Beweismittel) unverzüglich der zuständigen Schulbehörde erster Instanz (SchulqualitätsmanagerIn) vorzulegen.
- Diese/r leitet nun das Verwaltungsverfahren ein und entscheidet mit Bescheid.

→ Gegen diesen Bescheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Einspruch erhoben werden.

## Was könnten Eltern machen, wenn sie der Meinung sind, eine Note ist nicht gerechtfertigt?

Es kann natürlich Beschwerde bei der Schulleitung oder beim SQM eingelegt

werden. Der Leiter/Die Leiterin hat nach Überprüfung der Sachlage die Möglichkeit, aufgrund schulrechtlicher bzw. dienstrechtlicher Verfehlungen eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Lehrperson zu machen.

**Wichtig:** Der Ausgang eines solchen Verfahrens hat keine Rechtswirksamkeit auf die Leistungsbeurteilung.

## Der Leiter/Die Leiterin könnte der Lehrperson auch eine Weisung geben, die Note zu ändern, wenn dies begründet werden kann.

Diese Weisung ist zu befolgen. Im Nachhinein könnte die Lehrperson einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung einbringen, um zu klären, ob die Befolgung dieser Weisung zu ihren Dienstpflichten zählt.

## Eine Lehrperson hat vergessen, dem Schüler eine Frühwarnung wegen zu erwartendem „Nicht genügend“ zu geben.

Die Lehrperson hat jene Note zu geben, die objektiv gerechtfertigt ist, auch wenn dies ein „Nicht genügend“ ist.

In diesem Fall könnte allerdings eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Lehrperson eingeleitet werden, da sie die Frühwarnung vergessen hat.